

# Grundordnung\*

der SRH Hochschule Heidelberg – University of Applied Sciences,  
Staatlich anerkannte Hochschule

---

\* Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die getrennte Bezeichnung der geschlechtsspezifischen Formen verzichtet. Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Der Hochschulrat der SRH Hochschule Heidelberg beschließt mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die folgende Grundordnung der SRH Hochschule Heidelberg:

## **Präambel**

### **Leitbild des SRH Hochschulverbundes**

Die SRH Hochschule Heidelberg orientiert sich bei der Verwirklichung ihrer akademischen Ziele an dem jeweils geltenden gemeinsamen Leitbild des SRH Hochschulverbunds.

### **Profil der SRH Hochschule Heidelberg**

Als eine der ältesten und bundesweit größten privaten Hochschulen setzt die SRH Hochschule Heidelberg (nachfolgend „Hochschule“ genannt) seit ihrer Gründung im Jahr 1969 Maßstäbe im Bereich Hochschulbildung.

Die Hochschule bietet in den akademischen Wissenschaftsfeldern Architektur, Informatik, Ingenieurwesen, Medien und Design, Psychologie, Recht, Soziales, Therapie und Wirtschaft die international anerkannten akademischen Abschlüsse Bachelor, Master und MBA an. Hierbei fördert die Hochschule sowohl den interdisziplinären Austausch in Lehre und Forschung als auch das gesellschaftliche Engagement von Studierenden mit unterschiedlichen institutionalisierten Formaten.

Mit ihrem breit gefächerten Angebot bereitet die Hochschule ihre Studierenden auf Positionen und Aufgaben in Berufen mit Zukunft vor, in denen diese nicht nur für sich, sondern auch für andere Verantwortung übernehmen. Hierzu gehört neben der Vermittlung von wissenschaftlichen Qualifikationen die Persönlichkeitsbildung und Entwicklung der sozialen Intelligenz, die individuelle Förderung von Begabungen sowie die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Handlungskompetenz in einem praxisorientierten Anwendungsbezug.

Am weltweit renommierten Wissenschaftsstandort Heidelberg bildet darüber hinaus die internationale Ausrichtung der Studiengänge in Verbindung mit der hohen Interaktion zwischen Wissenschaft und Wirtschaft einen weiteren Schwerpunkt im wissenschaftlichen Profil der SRH Hochschule Heidelberg.

Die Hochschule begleitet die Studierenden während des Studiums durch eine enge Bildungspartnerschaft zwischen Studierenden und Lehrenden. Sie berät und unterstützt die Studierenden durch ihren Career-Service sowie das hochschuleigene Gründer-Institut und erleichtert so den Übergang in das Berufsleben und baut ein lebenslanges Netzwerk zwischen Absolventen und der Hochschule auf. Aufgrund ihrer Tradition ist die Hochschule in besonderer Weise Studierenden mit Behinderung verpflichtet. Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## I. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Hochschule

### § 1

#### Rechtliche Grundlagen

- (1) Die SRH Hochschule Heidelberg steht in der Trägerschaft der SRH Hochschule Heidelberg GmbH. Die SRH Hochschule Heidelberg ist eine eigenständige Hochschule im SRH Hochschulverbund.
- (2) Die Hochschule führt die Bezeichnung „SRH Hochschule Heidelberg – Staatlich anerkannte Hochschule“. Im Schriftverkehr kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ hinzugefügt werden.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (4) Sie ist gemäß § 70 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg staatlich anerkannt und akkreditiert durch den Wissenschaftsrat.
- (5) Die SRH Hochschule Heidelberg GmbH gewährleistet als Träger nach Maßgabe dieser Grundordnung die Unabhängigkeit der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne von Art. 5 GG.

### § 2

#### Studium und Lehre

- (1) Die Hochschule bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Die Hochschule unterstützt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen die Studierenden bei der Durchführung von Praktika sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben. Sie fördert die Verbindung zu ihren Absolventen.
- (2) Die Hochschule richtet ihre Curricula nach dem CORE-Prinzip aus und pflegt in besonderem Maße sowohl nationale wie internationale Kooperationen mit anderen Hochschulen. Sie ist Teil eines internationalen Hochschul- und Forschungsnetzes und trägt den Anforderungen zunehmender Internationalisierung von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Rechnung, insbesondere durch internationale und interkulturelle Aktivitäten wie das Angebot englischsprachiger Studiengänge, die aktive Förderung der fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse der Studierenden, die Vermittlung interkulturellen Verständnisses durch Gastprofessuren, einen vielfältigen Studentenaustausch sowie die Förderung von Auslandspraktika der Studierenden.
- (3) Die Hochschule evaluiert kontinuierlich Lehre und eingesetzte Lerndidaktik und entwickelt diese weiter.
- (4) Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals.

### § 3

#### **Forschung und Praxistransfer**

- (1) Die Hochschule betreibt aktiv Forschung und liefert auf diese Weise Impulse für die Praxis. Im Zentrum der Forschung stehen grundlegende und anwendungsbezogene Themenstellungen der jeweiligen Studiengänge.
- (2) Die Hochschule definiert Forschungsschwerpunkte, in welchen sich das Profil der Hochschule sowie das Leitbild widerspiegeln.
- (3) Die Hochschule fördert durch Wissens- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.
- (4) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft zusammen.
- (5) Die Ergebnisse der Forschung werden grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht.

### § 4

#### **Qualitätssicherung**

- (1) Die Hochschule unterzieht die Erfüllung ihrer akademischen Aufgaben einer regelmäßigen Bewertung zum Zwecke der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität. Alle Mitglieder der Hochschule sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Bewertung erfolgt durch interne Evaluationen und Qualitätsanalysen gemäß Evaluationsordnung sowie durch externe Akkreditierungen in Form von Programm- und Systemakkreditierungen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierungsverfahren liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Die Ergebnisse und die daraus zu ziehenden Folgerungen sind im Senat und Hochschulrat zu behandeln.

### § 5

#### **Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
  1. die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers,
  2. die immatrikulierten Studierenden,
  3. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Honorarprofessoren, Ehrensensoren und Träger der Ehrenmedaille der Hochschule sowie Gastprofessoren, Gastdozenten und Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule.

### § 6

#### **Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder**

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der in §§ 2 ff. dieser Grundordnung genannten Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Sie haben die Grundordnung der Hochschule und ihre Ordnungen zu wahren.
- (2) Die Mitwirkung an der akademischen Verwaltung nach Maßgabe dieser Grundordnung ist Recht und Pflicht jedes Mitglieds der Hochschule.
- (3) Für die Angehörigen gilt Abs. 1 entsprechend. Sie haben jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

## II. Zentrale Organisation der Hochschule

### § 7

#### Organe der Hochschule Heidelberg

- (1) Zentrale Organe der Hochschule Heidelberg sind
  1. der Rektor,
  2. der Senat,
  3. der Hochschulrat.
- (2) Die Organe der Hochschule Heidelberg fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern nicht in dieser Grundordnung oder von einer Geschäftsordnung anders geregelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 8

#### Rektor

- (1) Der Rektor muss die Qualifikation für die Berufung in ein Professorenamt nach dem LHG besitzen. Er wird auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung vom Hochschulrat gewählt. Der Senat nimmt zu diesem Vorschlag Stellung.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch den Gesellschafter. Der Rektor kann Mitglied der Geschäftsführung des Hochschulträgers sein.
- (3) Die Amtszeit des Rektors beträgt sechs Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Rektor leitet die Hochschule in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Beschlüsse des Senats, des Hochschulrats und der Gesellschafterversammlung des Hochschulträgers sowie dieser Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Er bereitet die Sitzungen des Senats vor, leitet sie und vollzieht die Beschlüsse. Hält er Beschlüsse des Senats und seiner Ausschüsse oder anderer Gremien für rechtswidrig, hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Rektor ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er hat den Senat und Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Rektor vertritt die Hochschule im Außenverhältnis.
- (8) Im Innenverhältnis ist der Rektor Dienstvorgesetzter der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule.
- (9) Der Rektor ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nach dem Landeshochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (10) Der Rektor berichtet Senat und Hochschulrat über die akademische und wirtschaftliche Entwicklung der Hochschule.

## § 9 Prorektoren

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren bis zu zwei Prorektoren als Stellvertreter des Rektors für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung des Hochschulträgers.
- (2) Der Rektor bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wobei eine fachbezogene Vertretungsregelung möglich ist. Jeder Prorektor kann zum Mitglied der Geschäftsführung oder als Prokurist der Hochschulträgergesellschaft bestellt werden.
- (3) Die Prorektoren leiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Grundordnung und der Beschlüsse des Senats die ihrem Ressort unterfallenden Senatsausschüsse oder -kommissionen, bringen die Ergebnisse in den Senat ein und berichten dem Senat regelmäßig über die anfallenden Themen.

## § 10 Senat

- (1) Der Senat ist das akademische Hauptorgan der Hochschule. Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Grundordnung einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Er erarbeitet für den Rektor und den Hochschulrat Empfehlungen zur akademischen Entwicklung der Hochschule. Der Senat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Senatsausschüsse oder -kommissionen einsetzen. Der Senat ist insbesondere zuständig für die
  1. Stellungnahme zum Wahlvorschlag des Gesellschafters zur Berufung des Rektors,
  2. Wahl der Prorektoren,
  3. Stellungnahme zur Grundordnung der Hochschule und deren Änderungen,
  4. Beschlussfassung über die Änderungen des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung,
  5. Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten und Instituten,
  6. Vorschläge und Stellungnahme zur Einrichtung, wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Studiengängen,
  7. Vorschläge und Stellungnahme zur Einrichtung, Aufhebung und Änderung studiengangübergreifender Programme,
  8. Vorschläge und Stellungnahme von neu einzurichtenden Professuren und deren Denomination,
  9. Beschlussfassung über die Berufung von Honorarprofessoren,
  10. Beratung über das Qualitätssicherungskonzept der Systemakkreditierung sowie der Ergebnisse von Akkreditierungen und Evaluationen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen,
  11. Entgegennahme und Erörterung des akademischen Jahresberichts des Rektors und des Geschäftsberichts der Geschäftsführung in gemeinsamer Sitzung mit dem Hochschulrat,
  12. Wahl des Diversitätsbeauftragten und des Rehabilitationsbeauftragten,
  13. Stellungnahme zu Hochschulkooperationen,
  14. Stellungnahme zum Erfolgsplan sowie
  15. vorbereitenden Planungen zur weiteren Entwicklung der Hochschule.

Bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Erfolgsplan haben, muss das Einvernehmen mit dem Gesellschafter hergestellt werden.

- (2) Dem Senat gehören an
  1. kraft Amtes
    - a. der Rektor als Vorsitzender,
    - b. der Prorektor / die Prorektoren,
    - c. die Dekane.
  2. aufgrund von Wahlen
    - a. sieben Professoren aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren,
    - b. zwei Vertreter aus dem Kreis des sonstigen Hochschulpersonals,
    - c. zwei studentische Vertreter aus dem Kreis der Studierendenvertretung.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter beträgt drei Jahre. Das Amt eines Senatsmitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit mit dessen Ausscheiden aus der Hochschule.
- (4) Der Senat wird vom Rektor mindestens dreimal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Sitzungen können auf mehrheitlichen Antrag der Mitglieder des Senats einberufen werden, wenn es im Interesse der Hochschule erforderlich scheint. Die Senatsitzungen sind in der Regel hochschulöffentlich.
- (5) Sofern in einer Geschäftsordnung nicht anders geregelt, ist der Senat beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Sitzungseinladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Senat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu genehmigen. Die Senatsbeschlüsse sind unverzüglich dem Rechtsträger der Hochschule mitzuteilen.
- (6) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat ist Aufsichtsorgan der Hochschule im Sinne von § 20 Abs. 1 und 2 LHG BW nach Maßgabe des § 6 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie dieser Grundordnung. Er schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Sichtbarkeit sowie der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er fördert die Entwicklung der Hochschule und sichert gemeinsam mit dem Rektor die Beachtung der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg.
- (2) Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für die
  1. Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule und deren Änderungen nach Anhörung des Senats. Hierzu wird ein Mitglied des Senats geladen,
  2. Wahl des Rektors auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung,
  3. Annahme oder Zurückweisung der Budgets für die einzelnen Hochschulbereiche auf der Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Erfolgsplans,
  4. Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Fakultäten und Instituten,
  5. Beschlussfassung über die Einrichtung, wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Studiengängen,
  6. Beschlussfassung über die Einrichtung, Aufhebung und Änderung studienübergreifender Programme,
  7. Entgegennahme und Erörterung des akademischen Jahresberichts des Rektors und des Geschäftsberichts der Geschäftsführung in gemeinsamer Sitzung mit dem Senat,
  8. Beratung über Maßnahmen zur Förderung der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates werden jeweils von der Gesellschafterversammlung der SRH Hochschule Heidelberg GmbH berufen. Der Rektor und der/die Prorektor/-en nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (4) Der Hochschulrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern, die keine Mitglieder der Hochschule gem. § 5 dieser Grundordnung sind. Angehörige der Hochschule gem. § 5 Abs. 2 können als Mitglieder des Hochschulrates berufen werden. Die Mitglieder sollen aus Wissenschaft und Praxis kommen und den Zielen der Hochschule besonders verbunden sein. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht für zwei Hochschulratsmitglieder. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung des Hochschulträgers ist kraft Amtes Mitglied des Hochschulrats. Die Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrats erfolgt mit einfacher Mehrheit durch dessen Mitglieder. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats sowie des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Der Hochschulrat tagt mindestens dreimal jährlich und wird von seinem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (7) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (8) Der Hochschulrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### III. Dezentrale Organisation der Hochschule

#### § 12 Fakultät

- (1) Die Hochschule untergliedert sich in Fakultäten und zentrale Einrichtungen. Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Sie erfüllt unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Professoren, Dozenten, akademische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter sowie Studiengänge werden jeweils einer Fakultät zugeordnet, sofern sie nicht zentralen Einrichtungen zugeordnet sind.
- (3) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule gehören derjenigen Fakultät an, in deren Verantwortung der von den Studierenden gewählte Studiengang liegt. Die immatrikulierten Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Satzung der Fachschaft, die der Rechtsaufsicht der Hochschule untersteht und vor ihrer Inkraftsetzung einer Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

#### § 13 Dekan, Prodekan

- (1) Zur Leitung und Vertretung der Fakultäten bestellt der Rektor nach Stellungnahme des Fakultätsrates aus den Professoren einer Fakultät einen Dekan für die Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Dekan leitet die Fakultät.
- (3) Der Dekan ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit diese Grundordnung nichts anderes regelt. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Der Dekan führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über das der Fakultät zugeordnete Personal. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Der Dekan ist verantwortlich für
  1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
  2. die Aufstellung des Entwurfs des fakultätsspezifischen Wirtschaftsplans,
  3. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung für Professuren,
  4. sonstige fakultätsinterne Angelegenheiten.
- (5) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Der Prodekan vertritt den Dekan und wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Rektor sowie nach Anhörung des Fakultätsrats aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

## § 14 Studiendekan

- (1) Der Studiendekan innerhalb einer Fakultät wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Rektor sowie nach Stellungnahme des Fakultätsrats aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben der Fakultät nach den Leitlinien des CORE-Prinzips, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan ist insbesondere für die strategische Weiterentwicklung des Studienangebots der Fakultät verantwortlich und hat auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Der Studiendekan ist Mitglied der Studiendekankonferenz.

## § 15 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung, sofern nicht die Grundordnung weitergehende Beteiligungsrechte vorsieht.
- (2) Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:
  1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
  2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
  3. die Änderungen des besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören an
  1. kraft Amtes:
    - a. der Dekan als Vorsitzender,
    - b. Prodekan und Studiendekan.
  2. aufgrund von Gruppenwahlen:
    - a. fünf Professoren aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren,
    - b. zwei Vertreter aus dem Kreis des sonstigen hauptamtlichen akademisch-wissenschaftlichen Personals,
    - c. zwei Vertreter aus dem Kreis des sonstigen hauptamtlichen Fakultätspersonals,
    - d. aus dem Kreis der Studierenden einer Fakultät drei Vertreter. Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer, von ihnen vorab gewählten Fakultät wählbar und wahlberechtigt.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter drei Jahre. Das Amt eines Fakultätsratsmitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit mit dessen Ausscheiden aus der Hochschule.
- (5) Der Fakultätsrat wird vom Dekan mindestens dreimal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er kann außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn es im Interesse der Fakultät erforderlich erscheint.

Die Fakultätsratssitzungen sind in der Regel hochschulöffentlich.

- (6) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Sitzungseinladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Fakultätsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **IV. Sonstige Gremien und Beauftragte**

##### **§ 16**

##### **Berufung von Professoren, Berufungskommission**

- (1) Zu besetzende Professorenstellen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe beschreiben.
- (2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages bildet der Rektor im Benehmen mit der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu.
- (3) In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Der Berufungskommission müssen außerdem ein Vertreter aus dem Kreis der Studierenden sowie eine hochschulexterne, sachverständige Person angehören.
- (4) Die Berufungskommission legt dem Rektor nach Ablauf der Bewerbungsfrist und einem entsprechenden Auswahlverfahren eine Berufsungsliste vor, die in der Regel drei Namen enthalten soll. Der Rektor entscheidet über die Berufung nach Maßgabe des Berufungsvorschlages der Berufungskommission. In begründeten Fällen kann er die Vorschlagsliste zurückweisen und eine erneute Ausschreibung veranlassen.
- (5) Der Berufene erhält für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule die Bezeichnung „Professor“. Die hauptamtlichen Professoren können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professor an der Hochschule tätig waren. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.
- (6) Für die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens nach Maßgabe dieser Grundordnung kann der Senat eine Berufsungsordnung erlassen, in der neben den Voraussetzungen nach § 47 LHG ein besonderer Fokus auf die didaktische Eignung des Stellenbewerbers und dessen Passung auf das CORE-Prinzip zu richten ist.

##### **§ 17**

##### **Studierendenversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvertreter sowie die studentischen Fakultätsrats- und Senatsvertreter bilden gemeinsam die Studierendenversammlung der Hochschule (SV).
- (2) Die Studierendenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei allen Versammlungen sind interessierte Studierende als Zuhörer zuzulassen.

## § 18

### Diversitätsbeauftragter

- (1) Der Diversitätsbeauftragte wirkt bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Gleichstellung aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität mit.
- (2) Der Diversitätsbeauftragte wird auf Vorschlag des Rektors vom Senat gewählt. Er muss Mitglied der Hochschule sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Diversitätsbeauftragte berichtet dem Senat einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (3) Für Studierende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wählt der Senat auf Vorschlag des Rektors außerdem einen Rehabilitationsbeauftragten, der dem Senat einmal jährlich über seine Tätigkeit berichtet. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## V. Schlussbestimmungen

### § 19

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Grundordnung ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Gleiches gilt, wenn und soweit sich bei der Durchführung der Grundordnung ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.
- (2) Im Übrigen gilt das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Beschluss des Hochschulrats vom 12.03.2020 mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Heidelberg, 07.04.2020

Für den Hochschulrat:

Für die SRH Hochschule Heidelberg:

---

---

Prof. Dr. Andrea Römmele

Prof. Dr. Katja Rade

Vorsitzende

Rektorin

Für die Gesellschafterversammlung:

---

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Winterberg

Vorsitzender